

40. Wann stellt die Belastung mit Schulden keinen zu ersetzenden Schaden im Sinne der §§ 249, 839 BGB. dar?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 2. April 1935 i. S. Fr. (Bekl.) w. G. (Rl.).
III 259/34.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Am 15. November 1930 verkaufte der Landwirt E. an den Kläger einen Teil seines in M. gelegenen Grundstücks, nämlich das auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus „mit ca. 7 Morgen Land“. Nach dem Inhalt des von dem verklagten Notar beurkundeten Vertrags sollten die genauen Grenzen und die Größe durch das Katasteramt festgestellt werden. Als Kaufpreis wurden für das Wohnhaus mit 6 Morgen Land 5000 RM. vereinbart. Außerdem wurde verabredet, daß der Käufer für „ca. einen weiteren Morgen Land ca. 450 RM.“ zahlen sollte. Nähere Angaben über die Grenzen des Hausgrundstücks, das durch seine Lage am Gemeindefeue und zwischen zwei anderen Grundstücken nur nach drei Seiten genügend bestimmt ist, finden sich in dem Vertrage nicht. Der ganze Kaufpreis sollte hypothekarisch auf dem verkauften Grundbesitz sichergestellt werden und ebenso noch ein dem Käufer vom Verkäufer zu gewährendes Darlehen. Die Übergabe und Auflassung des Grundstücks sollte am 1. März 1931 erfolgen. Bis zur Berichtigung der Gegenleistung blieb dem Verkäufer das „Eigentumsrecht des verkauften Immobile“ vorbehalten. Für den Fall, daß der Käufer seinen „Zahlungsverpflichtungen“ nicht nachkomme, war nach den Worten des Vertrags der Verkäufer zum einseitigen Rücktritt von diesem Vertrage nach einmaliger Zahlungsaufforderung ohne weiteres berechtigt.

Am 22. April 1931 forderte der Verkäufer E. den Käufer auf, die Auflassung gegen die Bestellung der Hypotheken entgegen zu nehmen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der gesetzten Frist vom Vertrage zurücktreten und Schadensersatz verlangen werde. Da die Frist ungenutzt verstrich, schrieb E. dem Kläger am 8. Juni 1931, er mache von dem ihm nach § 4 des Vertrags zustehenden Recht Gebrauch und trete von dem Vertrage zurück.

Der Käufer bestritt, im Verzug zu sein, da vor der Auflassung die Vermessung des Grundstücks erforderlich gewesen sei und da der

Verkäufer seine vertraglich vereinbarte Vorleistungspflicht nicht erfüllt habe. In einem Vorprozeß klagte der Käufer, der jetzige Kläger, gegen E. auf Auszahlung des Darlehns, Auflassung und Übergabe des Grundstücks. Die Klage wurde in zwei Rechtszügen abgewiesen, und zwar von dem Oberlandesgericht aus dem Grunde, weil der die Grundlage der Klage bildende Kaufvertrag mangels genügender Bestimmtheit und Bestimmbarkeit des Kaufgegenstands nichtig sei. Das Berufungsurteil in jenem Rechtsstreit ist rechtskräftig geworden. Dem Beklagten war in diesem Rechtsstreit vom Kläger der Streit verkündet worden; er ist jedoch dem Prozeß nicht beigetreten.

In dem vorliegenden Rechtsstreit macht nunmehr der Kläger den Beklagten für den Schaden verantwortlich, der ihm aus der Nichtigkeit des von ihm beurkundeten Vertrags erwachsen ist. Er verlangt Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags von 1121,67 M. an den Landwirt E., ferner zur Befreiung von allen Ansprüchen der Gerichtskassen B. und C., die aus dem früheren Rechtsstreit gegen ihn, den Kläger, entstanden seien, und endlich zur Freihaltung von allen Ansprüchen seiner Prozeßbevollmächtigten aus jenem Rechtsstreit.

Der Beklagte hat die Nichtigkeit des Vertrags bestritten und in Abrede gestellt, daß ihm irgendein Verschulden bei der Beurkundung des Vertrags zur Last falle. Er hat ferner geltend gemacht, es fehle an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichtigkeit des Vertrags und dem entstandenen Schaden, da der Verkäufer E. mit Recht vom Vertrage zurückgetreten sei, der Kläger daher auch im Falle der Gültigkeit des Vertrags keinen Erfolg gehabt haben würde. Schließlich wendet er noch ein, der Kläger hätte auf andere Weise Ersatz erlangen können und habe es fahrlässig unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den Beklagten klagegemäß verurteilt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Gründe:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 249, 839 BGB. und wendet sich dagegen, daß der vom Kläger erhobene Schuldbefreiungsanspruch bei dem Berufungsgericht Unerkennung gefunden habe. Die Revision

weist darauf hin, daß der Kläger nach den getroffenen Feststellungen vermögenslos sei und daß nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts in solchem Falle kein Schuldbefreiungsanspruch bestehe, da der Schuldner durch die übernommene Verpflichtung nicht beschwert werde.

Der Berufsrichter stellt in dem angefochtenen Urteil in der Tat fest, daß der Kläger im Augenblick vermögenslos sei und nur Anspruch auf eine Pension von 95 Mk. (vermutlich im Monat) habe, die im Hinblick auf die geringe Höhe nicht gepfändet werden könne. Das schließt jedoch nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht aus, daß der Kläger Vermögen erwerben könne, so daß eine Vollstreckung gegen ihn möglich werde. Jedenfalls sei die Belastung mit einer Forderung, die möglicherweise vollstreckt werden könne, eine Beschwerung des Klägers, die durch das Verhalten des Beklagten verursacht sei. Durch eine Verneinung der Freihaltungspflicht würden nach der Meinung des Berufsrichters mit Treu und Glauben nicht zu vereinigende Vorteile für den unbefristeternmaßen in besserer Vermögenslage befindlichen Beklagten gegenüber dem Kläger erwachsen, der auf Grund des Verschuldens des Beklagten der Gefahr von Pfändungen — mögen sie auch zur Zeit fruchtlos sein — und der Durchführung des Offenbarungseidsverfahrens ausgesetzt bleibe.

Die von dem Beklagten zu seinen Gunsten angezogene Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Dezember 1914 III 244/14 (abgebr. Gruch. Bd. 59 S. 910, WarnRspr. 1915 Nr. 75 und RZ. 1915 Sp. 998) erachtet das Berufungsgericht auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar und begründet diese Ansicht wie folgt: Das Reichsgericht hätte darüber zu entscheiden gehabt, ob bei einer Abtretung des Anspruchs auf Befreiung von einer Geldschuld an den Gläubiger dieser als Zessionar schlechthin vom Befreiungsschuldner Erfüllung fordern könne. Diese Frage sei vom Reichsgericht dahin entschieden worden, daß die Abtretung nicht zu einer Beschwerung des Schuldners, des Ersatzpflichtigen, führen könne und dürfe. Die unter anderen Voraussetzungen als im vorliegenden Fall auf eine Verhinderung der Beschwerung des Schuldners abzielenden Erwägungen des Reichsgerichts könnten auf den vorliegenden andersartigen Fall keine Anwendung finden, indem es sich hier nicht um die unzulässige Beschwerung des Schuldners, sondern im Endergebnis darum handle, ob der mit

Recht Schadenserfazpflichtig gemachte Beklagte aus der Tatsache, daß sein Gläubiger zur Zeit vermögenslos sei, Gewinn ziehen könne.

Diesen Ausführungen des Berufungsrichters kann nicht beigetreten werden. Zuzugeben ist lediglich, daß der von dem erkennenden Senat am 22. Dezember 1914 entschiedene Streitstoff insofern etwas anders lag, als dort der durch eine Amtspflichtverletzung Geschädigte seinen Schadenserfazanspruch — nicht etwa nur, wie nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils angenommen werden könnte, seinen Anspruch auf Befreiung von einer Geldschuld — an seine Gläubigerin, eine Bankfirma, abgetreten hatte, während vorliegend eine solche Abtretung nicht in Frage kommt. Dieser Umstand war jedoch für die damalige Entscheidung ohne ausschlaggebende Bedeutung. Der tragende Grundsatz des früheren Urteils liegt in dem Ausspruch: Wenn der Schaden in der Begründung einer Verpflichtung besteht, so erfolgt die Herstellung des Zustandes, wie er ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte, regelmäßig durch die Befreiung von dieser Verpflichtung; aber die Befreiung von dieser Verpflichtung liegt dem Ersazpflichtigen nur insofern ob, als das Bestehen der Verbindlichkeit den damit Belasteten beschwert; nur um den Ersaz des Vermögensschadens handelt es sich in den §§ 249 flg. BGB. Aus diesen und den sich anschließenden Ausführungen des früheren Urteils ergibt sich der Rechtsgedanke, daß die Ersazpflicht des Schädigers nicht weiter reicht, als tatsächlich ein Vermögensschaden für den mit der Verbindlichkeit Belasteten entstanden ist, und daß regelmäßig dieser Vermögensschaden nicht höher zu schätzen ist, als derjenige Betrag, den der Geschädigte aus seinen Mitteln zur Tilgung der Schuld, mit der er belastet worden ist, aufwenden könnte.

Der Umstand, daß in dem früheren Falle der Ersazberechtigte den Schadenserfazanspruch abgetreten hatte, spielte bei diesen Erwägungen und Erörterungen keine Rolle. Die Entscheidung wäre, auch wenn keine Abtretung stattgefunden hätte, keine andere gewesen. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Satze, der dem von dem Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen wörtlich wiedergegebenen Urteilssteile unmittelbar voransteht, und der wie folgt lautet: „Wie ohne die Abtretung der Dritte, der Schadenserfazpflichtige, regelmäßig nicht mehr zur Befreiung des Schuldners aufzuwenden haben wird, als dieser selbst aufzuwenden in der Lage wäre, so bestimmt

sich auch nach der Abtretung die Höhe des zu leistenden Erlases nach dem, was der Schuldner selbst hätte leisten können."

Wenn der Berufungsrichter daran Anstoß nimmt, daß der mit Recht auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommene Beklagte aus der Tatsache, daß sein Gläubiger zur Zeit vermögenslos sei, Gewinn ziehen könne, so ist bereits in der früheren Entscheidung auf das unbefriedigende Ergebnis einer gegenteiligen Rechtsprechung hingewiesen worden; denn die Anerkennung einer Befreiungspflicht des Beklagten brächte den Gläubigern des Klägers aus den früheren Rechtsstreiten den ungerechtfertigten Vorteil, daß ihnen nun an Stelle eines zahlungsunfähigen Schuldners ein leistungsfähiger Ersatzpflichtiger zugeführt würde.

Wenn der Berufungsrichter schließlich noch meint, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Kläger später Vermögen erwerbe, so daß eine Vollstreckung Erfolg haben könne, so ist eine derartige entfernte und durch keinerlei Tatsachen unterstützte Möglichkeit wohl in keinem Falle unbedingt ausgeschlossen, es wäre daher für die frühere Senatsentscheidung überhaupt kein Raum. In dieser Entscheidung aber hat der Senat bis in die neueste Zeit festgehalten (vgl. Ur. vom 5. Oktober 1934 III 85/34).

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß sich auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu dieser Frage angeschlossen hat (Ur. vom 25. April 1934 V 32/34 abgedr. *SeuffArch.* Bd. 88 Nr. 154, *GRK.* 1934 Nr. 1347 u. *JW.* 1934 S. 2394 Nr. 1, und neuestens *RGZ.* Bd. 146 S. 360). Es handelt sich hierbei um einen mit dem vorliegenden Streitstoff fast völlig übereinstimmenden Tatbestand; eine Abtretung des Anspruchs hatte in diesem Falle gleichfalls nicht stattgefunden. Ein Abweichen von der früheren Rechtsprechung wäre daher ohne Anrufung der Vereinigten Zivilsenate nicht möglich. Hierzu ist aber kein Anlaß gegeben (vgl. auch *RGUr.* vom 7. Januar 1933 V 385/32).

Die Nichtbeachtung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen und wird dem Berufungsgericht Anlaß geben, die Höhe des etwaigen Vermögensschadens nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des mit der Verbindlichkeit belasteten Klägers zu schätzen. Dabei wird auch der Umstand zu berücksichtigen sein, daß der Kläger bei Abschluß des hier in Frage kommenden Kaufvertrags eine Bezahlung des

Kaufpreises auch nicht zum kleinsten Teil übernommen, sich im Gegenteil noch die Gewährung eines Darlehns von dem Verkäufer ausbedungen hat.

Ein Anlaß zu einer unterschiedlichen Behandlung der beiden Teile des Klageantrags besteht — entgegen der Meinung des Revisionsbeflagten — nicht, da sich auch der Antrag auf Verurteilung zur Zahlung an den Grundstücksverkäufer E. rechtlich als ein Schuldbefreiungsanspruch darstellt.